

Penalty for  
offence.

6. Any person who contravenes any provision of any regulation made under this Act shall be guilty of an offence punishable on summary conviction or on indictment, at the option of the prosecutor, and liable to a penalty not exceeding Two Hundred Pounds or to imprisonment for any term not exceeding six months or to both such fine and imprisonment.

Protection of  
persons acting  
under this Act  
and regula-  
tions

7. No action, claim or demand whatsoever shall lie or be made or allowed by or in favor of any person against the Crown or any Minister of the Crown or any officer or person acting in the execution or intended execution of this Act or any regulations made under this Act for or in respect of any damage, loss or injury sustained or alleged to have been sustained by reason of the passing of this Act or of anything done or purporting to be done thereunder save only in respect of reasonable compensation for any property used or taken by or on behalf of the Crown in pursuance of any powers conferred by or under this Act.

Financial pro-  
visions.

8. Any money required for the purposes of this Act or anything done under this Act shall be paid out of the General Revenue of the State by the Treasurer and this Act shall be sufficient warrant for his so doing.

In the name and on behalf of His Majesty, I hereby assent to this Bill.

G. J. R. MURRAY, Deputy Governor.

### 3. Chile

#### Gesetzgebung

#### Gesetz über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

Nr. 4935 24. Januar 1931 (Diario Oficial de la República de Chile, 1931, Nr. 15889 S. 577/8)<sup>1)</sup>

##### Artikel I.

Als militärische Vergehen sind diejenigen Verbrechen und Vergehen anzusehen, auf die sich Buch II, Titel II des Strafgesetzbuches und dieses Gesetz beziehen und die durch Militärpersonen oder frühere Militärpersonen und Zivilisten gemeinsam begangen sind, auch dann, wenn bei den letzteren die Voraussetzungen des Artikels 259 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit nicht vorliegen; die militärischen Vergehen werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 261 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit.

<sup>1)</sup> Übersetzung des Instituts.

*Artikel 2.*

Das Gericht, das über die Verbrechen und Vergehen, auf die sich dieses Gesetz bezieht, zu entscheiden hat, hat die in Art. 129 und 130 des Strafgesetzbuches und Art. 262 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit behandelten Umstände bezüglich der Straffreiheit oder Herabsetzung der dort festgesetzten Strafen nach seinem Ermessen zu würdigen. Wenn das Gericht der Ansicht ist, daß die durch das Gesetz vorgesehene Straffreiheit nicht angemessen ist, so hat es gegen die Schuldigen eine Strafe zu verhängen, die bis zu dem für das vollendete Vergehen festgesetzten Strafmaß ausgedehnt werden kann.

*Artikel 3.*

Die in Art. 123 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen werden stets verhängt, auch in dem Falle, daß der Aufstand oder die Meuterei nicht vollendet worden ist; sie werden um eine Stufe herabgesetzt für diejenigen Schuldigen, die nicht zu den Rädelsführern gehören.

*Artikel 4.*

Die Verbrechen und Vergehen, auf die sich Buch II, Titel VIII des Strafgesetzbuches (mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 4) bezieht, werden, wenn sie gegen die Person des Präsidenten der Republik gerichtet sind, abgesehen von den in Art. 263 des Gesetzes vorgesehenen besonderen Umständen, mit den in dem betreffenden Titel angegebenen Strafen belegt unter Erhöhung um einen Grad.

Die Vergehen, die gegen die Person des Präsidenten der Republik gerichtet sind, als ein Mittel zur Ausführung des Aufruhrs oder im Zusammenhang mit dem Aufruhr, werden mit Strafen belegt, die um drei, zwei oder einen Grad erhöht sind gegenüber denjenigen, die für die versuchten bzw. fehlgeschlagenen bzw. vollendeten Vergehen vorgesehen sind.

*Artikel 5.*

In den Strafverfahren, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, wird die Vorentscheidung darüber, ob ein Minderjähriger mit oder ohne das erforderliche Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, von dem Gericht, das das Untersuchungsverfahren führt, nach Anhörung der Generaldirektion des Vormundschaftsgerichts oder des von diesem bestimmten Beamten getroffen.

*Artikel 6.*

Die Verbrechen und Vergehen, auf die sich Art. 1 bezieht oder die in Buch III Titel IV und Titel V Abschnitt 1 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit behandelt sind, werden auch in Friedenszeiten durch die in Buch I Titel III des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Gerichte abgeurteilt.

Die Durchführung der entsprechenden Verfahren unterliegt den Bestimmungen von Buch II, Titel IV des erwähnten Gesetzes mit folgenden Abweichungen:

a) Der dem Range nach höchste Kriegsrat (Consejo de Guerra) bildet das Gericht 1. Instanz; er wird vervollständigt durch den rechtskundigen Richter des Bezirks oder, soweit es deren zwei oder mehr gibt, durch den ältesten der Richter, die die Straferichtbarkeit ausüben.

b) Gegen das Urteil des Kriegsrats kann, je nach der Sachlage, Berufung bei dem Militär- oder Marine-Kriegsgerichtshof eingelegt werden; das Rechtsmittel muß unmittelbar bei der Verkündung eingelegt werden; derjenige, der das Urteil verkündet, hat den Angeklagten ausdrücklich um eine Erklärung darüber zu ersuchen, ob er Berufung einlegen will oder nicht, und darüber einen Vermerk in die Akten aufzunehmen. Ein anderes Rechtsmittel gegen das Urteil gibt es nicht, unbeschadet der Revision.

c) Gegen die übrigen Entscheidungen des Staatsanwalts, des Oberbefehlshabers oder des Kriegsrats gibt es keinerlei Rechtsmittel.

d) Auf Grund der bloßen Tatsache der Zulassung der Berufung sind die Parteien gehalten, persönlich oder durch einen Vertreter vor dem Berufungsgericht zu erscheinen, das den Fall ohne weiteres Verfahren 48 Stunden nach Eingang der Akten im Sekretariat zu behandeln hat.

e) Die mündliche Verhandlung und das Urteil des betreffenden Kriegsgerichtshofs richten sich nach den Bestimmungen, die für das Verfahren vor diesen Gerichten durch das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit bestimmt sind; das Gericht kann jedoch den Umfang der Schriftsätze nach billigem Ermessen beschränken; das Urteil ist binnen 48 Stunden zu verkünden, gerechnet von dem Eintritt der Urteilsreife.

f) Nach Verkündung des Urteils durch den betreffenden Kriegsgerichtshof ist die Sache unverzüglich an diejenige Behörde zu überweisen, die zur Anordnung des Vollzugs berufen ist, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 151 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit bezüglich des in Art. 566 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Falles.

#### *Artikel 7.*

Die Aufgaben, die bei diesen Gerichten im Kriegsfalle dem höchstkommandierenden General oder dem Geschwaderchef zufallen, werden gegebenenfalls durch den Generalinspekteur des Heeres oder den Generalinspekteur der Flotte ausgeübt.

#### *Artikel 8.*

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden die Angehörigen der nationalen Luftwaffe als Militärpersonen behandelt.

#### *Artikel 9.*

Für den Fall, auf den sich Art. 83 des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit bezieht und im Rahmen der im Abs. 2 des Artikels 73 der Strafprozeßordnung getroffenen Bestimmung gilt der Kriegsgerichtsrat, der den Vorsitz führt, als das älteste Mitglied des Gerichts.

*Artikel 10.*

Über die in Buch II Titel II des Strafgesetzbuches behandelten Vergehen sowie über diejenigen, auf die sich das vorliegende Gesetz bezieht, hat, soweit die Vergehen ausschließlich durch Zivilpersonen ohne militärische Mitwirkung begangen sind, in erster Instanz ein Mitglied des betreffenden Appellationsgerichtshofs, in zweiter Instanz das Plenum dieses Gerichts unter Ausschluß jenes Mitgliedes zu entscheiden.

Die Durchführung des Verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 6.

*Artikel 11.*

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

Santiago, den 24. Januar 1931.

Carlos Ibanez C.

Humberto Arce. — Carlos O. Frödden

P. Charpin. — E. von Schroeders.

## 4. China

### Gesetzgebung

#### 1) Staatsangehörigkeitsgesetz

5. Februar 1929, (18. Jahr der Republik)

(Üebersetzung des chinesischen Textes aus der Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen, herausgegeben vom Gesetzgebungs Yuan, 1930, Bd. I S. 737 ff.)<sup>1)</sup>

#### Kapitel I. Originäre Staatsangehörigkeit.

§ 1. Folgende Personen sind im Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit:

1. Personen, bei deren Geburt der Vater chinesischer Staatsbürger war;
2. Personen, bei deren Geburt der Vater verstorben und zur Zeit seines Todes chinesischer Staatsbürger war;
3. Personen, deren Vater unbekannt oder staatenlos ist und deren Mutter chinesische Staatsangehörige ist;
4. Personen, die in China geboren sind und deren Eltern unbekannt sind oder keine Staatsangehörigkeit besitzen.

#### Kapitel II. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§ 2. Ausländer, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben, können die Staatsangehörigkeit der chinesischen Republik erwerben:

<sup>1)</sup> Übersetzung des Instituts.